
S 88 SO 1987/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 88 SO 1987/16
Datum	08.03.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 23 SO 67/18
Datum	21.11.2019

3. Instanz

Datum	12.12.2023
-------	------------

Â

Auf die Revision der KlÄgerin wird das Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 21.Â November 2019 aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurÄ¼ckverwiesen.

G r Ä¼ n d e :

I

1
Im Streit sind Kosten fÄ¼r die Inanspruchnahme eines Sonderfahrdienstes als Leistung der Eingliederungshilfe in HÄ¼he von 42,70Â Euro, die die KlÄgerin als Eigenbeteiligung aufgebracht hat.

2
Die 1938 geborene KlÄgerin bezieht eine Altersrente und erhÄ¼lt vom Beklagten ergÄ¼nzende Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Grundsicherungsleistungen) nach dem Vierten Kapitel des Sozialgesetzbuchs

ZwÄ¶ftes Buch â¶¶ SozialhilfeÂ (SGBÂ XII). Sie ist schwerbehindert mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 90. Daneben sind die Merkzeichen G, aG, B, RF und das landesrechtliche Merkzeichen T anerkannt. Das Merkzeichen T erhalten im Land Berlin Personen mit dem Merkzeichen aG, einem mobilitÄ¶tsbedingten GdB von mindestens 80 und FunktionsstÄ¶rungen beim Treppensteigen; es berechtigt zur Teilnahme am Sonderfahrdienst des Landes Berlin.

3

Die KlÄ¶gerin bewohnt eine Wohnung im fÄ¶nften Stock, die sie nur Ä¶ber ein von der gesetzlichen Krankenkasse zur VerfÄ¶gung gestelltes TreppensteigerÄ¶t (Scalamobil) erreichen und verlassen kann. Dieses TreppensteigerÄ¶t muss von einer Person bedient werden, die in seine Handhabung eingewiesen worden ist und die bestimmte Anforderungen an kÄ¶rperliche und geistige FÄ¶higkeiten erfÄ¶llt. Zur Fortbewegung auÄ¶erhalb der Wohnung ist die KlÄ¶gerin auf einen Elektrorollstuhl und eine Begleitperson angewiesen. Sie nimmt fÄ¶r Unternehmungen auÄ¶erhalb der Wohnung ua den Sonderfahrdienst und eine AuÄ¶er-Haus-Begleitung in Anspruch. FÄ¶r jede Inanspruchnahme des Sonderfahrdienstes ist eine Eigenbeteiligung zu zahlen, die sich im streitigen Zeitraum (unter BerÄ¶cksichtigung einer ErmÄ¶Ä¶igung fÄ¶r Leistungsberechtigte nach dem SGBÂ XII) pro Fahrt auf 1,53Â Euro, ab der neunten Fahrt im laufenden Monat auf 3,50Â Euro und ab der 17.Â Fahrt im laufenden Monat auf 7 Euro belief. FÄ¶r die Nutzung der AuÄ¶er-Haus-Begleitung, die vom Humanistischen Verband Deutschland eV organisiert wird, fiel 2014 bis 2016 eine jÄ¶hrliche Pauschale von 40Â Euro bzw eine halbjÄ¶hrliche Pauschale von 20Â Euro an.

4

Den Antrag der KlÄ¶gerin auf Ä¶bernahme der Kosten fÄ¶r die Nutzung beider Dienste fÄ¶r den Zeitraum Januar 2014 bis Juni 2016 lehnte der Beklagte ab (Bescheid vom 8.9.2016; Widerspruchsbescheid vom 16.11.2016).

5

Die hiergegen gerichtete Klage hat keinen Erfolg gehabt (Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 8.3.2018). Mit der Berufung hat die KlÄ¶gerin zuletzt noch eine Ä¶bernahme der in den Jahren 2014 bis 2016 angefallenen Kosten der AuÄ¶er-Haus-Begleitung sowie die Kosten der im ersten Halbjahr 2016 monatlich geleisteten Eigenbeteiligungen fÄ¶r den Sonderfahrdienst geltend gemacht (insgesamt 162,70Â Euro). Das Landessozialgericht (LSG) Berlin Brandenburg hat das Urteil des SG abgeÄ¶ndert, den Beklagten zur Zahlung von 120Â Euro verurteilt und die Berufung im Ä¶brigen zurÄ¶ckgewiesen (Urteil vom 21.11.2019). Zur BegrÄ¶ndung hat es ausgefÄ¶hrt, die KlÄ¶gerin habe zwar einen Anspruch auf Ä¶bernahme der Kosten fÄ¶r die AuÄ¶er-Haus-Begleitung, nicht aber der Kosten fÄ¶r den Sonderfahrdienst. Bei der Inanspruchnahme des Sonderfahrdienstes handele es sich nicht um eine Leistung der Eingliederungshilfe oder um im Rahmen der Eingliederungshilfe entstandene Fahrkosten, sondern um Fahrten, die im Rahmen der normalen LebensfÄ¶hrung entstanden seien. Die Eigenbeteiligung sei durch den Regelbedarf der Grundsicherung abzudecken. Zwar richte sich der Sonderfahrdienst an einen Personenkreis mit Teilhabebedarf, ersetze und ergÄ¶nze jedoch fÄ¶r diese die allgemein nutzbaren Verkehrsmittel.

6

Hiergegen wendet sich die Klagerin mit ihrer Revision. Sie ragt eine Verletzung von [§ 53 Abs 1](#), [§ 54 Abs 1 Satz 1 SGB XII](#) (in der bis zum 31.12.2019 geltenden Fassung) iVm [§ 55 Abs 2 Nr 7](#), [§ 58](#) Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – (SGB IX; in der bis zum 31.12.2017 geltenden Fassung). Es handele sich bei der Nutzung des Sonderfahrdienstes um eine Leistung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und somit bei der Kostenbeteiligung um Kosten, die im Rahmen der Eingliederungshilfe entstanden. Es sei nach der gesetzgeberischen Intention nicht zu prafen, ob Bedarfe der Eingliederungshilfe von der Grundsicherung abgedeckt warden, also eine Leistungsgewahrung aus Mitteln der Eingliederungshilfe erst erfolgte, wenn die entsprechenden Mittel der Grundsicherung berschritten seien. Ein solcher Nachrang sei gesetzlich nicht geregelt.

7

Die Klagerin beantragt,
das Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 21. November 2019 und das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 8. Marz 2018 sowie den Bescheid des Beklagten vom 8. September 2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. November 2016 zu ndern und den Beklagten zu verurteilen, ihr fur den Zeitraum Januar 2014 bis Juni 2016 weitere Leistungen der Eingliederungshilfe in Hohe von 42,70 Euro zu zahlen.

8

Der Beklagte beantragt,
die Revision zuruckzuweisen.

9

Er halt die angegriffenen Entscheidungen fur zutreffend.

II

10

Die zulassige Revision ist im Sinne der Aufhebung des Urteils des LSG und Zuruckverweisung der Sache an dieses Gericht begrundet ([§ 170 Abs 2 Satz 2](#) Sozialgerichtsgesetz). Es fehlen fur eine abschlieende Entscheidung ausreichende tatsachliche Feststellungen des LSG ([§ 163 SGG](#)), um beurteilen zu knnen, ob die Klagerin Anspruch auf Erstattung der weiteren Kosten hat.

11

Gegenstand des Verfahrens ist der Bescheid vom 8.9.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 16.11.2016 ([§ 95 SGG](#)), mit dem der Beklagte Leistungen der Eingliederungshilfe abgelehnt hat. Dagegen wendet sich die Klagerin mit der kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage ([§ 54 Abs 1](#) und 4 iVm [§ 56 SGG](#)), die zulassigerweise auf eine Geldleistung gerichtet ist. Nachdem das LSG den Beklagten zur ubernahme der Kosten fur die Auer-Haus-Begleitung verurteilt hat, ist im Revisionsverfahren nur noch die Eigenbeteiligung fur die Einsatze des Sonderfahrdienstes streitig, die die Klagerin im

Berufungsverfahren auf die im ersten Halbjahr 2016 angefallenen Kosten (bezziffert mit 42,70â Euro) beschränkt hat. Streitgegenstand ist dabei nicht die Erstattung von Kosten für eine zunächst im Wege einer Sachleistung zu erbringende Assistenz- oder Beförderungsleistung (zu einer solchen Konstellation Bundessozialgericht vom 27.2.2020 – [Bâ 8â SO 18/18â Râ](#) – SozR 43500 â 54 Nrâ 20 RdNrâ 11). In der vorliegenden Konstellation beauftragt das Land Berlin vielmehr einen Betreiber mit der Durchführung eines besonderen Fahrdienstes und das Versorgungsamt des Landes erhebt von den Nutzern des Fahrdienstes die monatlich abzurechnende Eigenbeteiligung (vgl. â 4 Absâ 1, â 13 Absâ 1 der Verordnung über die Vorhaltung eines besonderen Fahrdienstes vom 31.7.2001, zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.9.2015; zur zulässigen Feststellung von Landesrecht durch den Senat bei fehlenden Feststellungen im Urteil des LSG vgl. nur BSG vom 2.2.2010 – [Bâ 8â SO 21/08â Râ](#) – juris RdNrâ 11). Diese Eigenbeteiligung ist im Falle des Obsiegens als Leistung der Eingliederungshilfe durch den Beklagten als originäre Geldleistung (vgl. [â 10 Absâ 3 SGBâ XII](#)) zu übernehmen.

12

Die auch im Revisionsverfahren von Amts wegen zu beachtenden Sachurteilsvoraussetzungen liegen vor. Insbesondere bedurfte es keiner Zulassung der Berufung. Der Wert des Beschwerdegegenstandes ist von [â 144 Absâ 1 Satzâ 1 Nrâ 1 SGG](#), der sich danach richtet, was das SG dem Rechtsmittelkläger versagt hat und was er davon mit seinen Berufungsanträgen weiter verfolgt, erreicht 750â Euro zwar nicht. Die Berufung betrifft indes wiederkehrende Leistungen für mehr als ein Jahr (vgl. [â 144 Absâ 1 Satzâ 2 SGG](#)). Die vor dem SG geltend gemachten Leistungen der Eingliederungshilfe zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben waren ihrer Natur nach wiederkehrend, weil sie als im Zeitraum von Januar 2014 bis Juni 2016 geltend gemachte Assistenz- und Mobilitätshilfen beim Verlassen der Wohnung in einem einheitlichen Rehabilitationsgeschehen in (un)regelmäßigen Abständen anfielen (dazu grundlegend BSG vom 28.1.2021 – [Bâ 8â SO 9/19â Râ](#) – [BSGE 131, 246](#) – SozR 43500 â 57 Nrâ 1, RdNrâ 35). Eine abschnittsweise Prüfung solcher Leistungen (etwa bezogen auf ein Kalenderjahr) ist nicht vorgesehen.

13

Einer Sachentscheidung steht auch nicht entgegen, dass das LSG die Krankenkasse als Träger der medizinischen Rehabilitation, die der Klägerin die Treppensteighilfe als Hilfsmittel zur Verfügung gestellt hat, nicht beigelegt hat. Nach [â 75 Absâ 2 Satzâ 1 Alternativeâ 1 SGG](#) sind Dritte beizuladen, wenn sie an dem streitigen Rechtsverhältnis derart beteiligt sind, dass die Entscheidung auch ihnen gegenüber nur einheitlich ergehen kann (echte notwendige Beiladung). Die von der Klägerin geltend gemachten Assistenz- und Mobilitätshilfen zum Zwecke der sozialen Teilhabe, auch soweit sie die Bedienung der Treppensteighilfe außerhalb der Wohnung durch Mitarbeitende des Sonderfahrdienstes beinhalten (dazu später), gehören nicht zum Leistungskatalog des Sozialgesetzbuchs Fünftes Buch – Gesetzliche Krankenversicherung – (SGBâ V), sodass schon deshalb keine Zuständigkeit des Beklagten nach [â 14 Absâ 2 Satzâ 1 SGBâ IX](#) aufgetreten sein kann und eine echte notwendige Beiladung der Krankenkasse

ausscheidet (vgl BSG vom 22.3.2012 [BÄ 8Ä SO 30/10Ä RÄ](#) [BSGE 110, 301](#) =Ä SozR 43500 ÄÄ 54 NrÄ 8, RdNrÄ 11). Inwieweit fÄ¼r die KIÄxgerin Leistungen der Pflegekasse in Bezug auf die Hilfen beim Treppensteigen, Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung oder auch beim Einkaufen als Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung in Betracht kommen (vgl [ÄÄ 36 AbsÄ 1](#) und 2 iVm [ÄÄ 14 AbsÄ 4 NrÄ 3](#) und 4 des Sozialgesetzbuchs Elftes Buch [ÄÄ Soziale PflegeversicherungÄ](#) [ÄÄ](#) , hier in der Fassung vom 26.5.1994, [BGBlÄ I 1014](#); vgl zur Abgrenzung bereits BSG vom 10.10.2000 [BÄ 3Ä P 15/99Ä RÄ](#) [SozR 33300 ÄÄ 14 NrÄ 16](#) S 101 f; BSG vom 29.4.1999 [BÄ 3Ä P 7/98Ä RÄ](#) [SozR 33300 ÄÄ 14 NrÄ 10](#) S 71; BSG vom 24.6.1998 [BÄ 3Ä P 4/97Ä RÄ](#) [SozR 33300 ÄÄ 14 NrÄ 5](#) S 31 f), die ggf in Abstimmung mit dem EingliederungshilfetrÄxger zu erbringen wÄxren ([ÄÄ 13 AbsÄ 4 SGBÄ XI](#)), kann offenbleiben. Eine fehlende unechte notwendige Beiladung ([ÄÄ 75 AbsÄ 2 Alt 2 SGG](#)), die in Bezug auf die Pflegekasse allein denkbar ist, ist von den Beteiligten nicht gerÄ¼gt. SchlieÄlich ist auch der Betreiber des Sonderfahrdienstes nicht als ambulanter Dienst iS des [ÄÄ 75 SGBÄ XII](#) beizuladen (vgl etwa BSG vom 22.3.2012 [BÄ 8Ä SO 1/11Ä RÄ](#) [SozR 43500 ÄÄ 65 NrÄ 5 RdNrÄ 10 mwN](#)). Unmittelbare Vertragsbeziehungen zwischen der KIÄxgerin und dem Betreiber des Sonderfahrdienstes bestehen [ÄÄ](#) wie oben dargelegt [ÄÄ](#) von vornherein nicht.

14

Rechtsgrundlage fÄ¼r einen Anspruch auf Ä¼bernahme der Kosten fÄ¼r die Nutzung des Sonderfahrdienstes durch die KIÄxgerin als Leistung der Eingliederungshilfe ist [ÄÄ 19 AbsÄ 3 SGBÄ XII](#) aF (in der Fassung des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das SGBÄ vom 27.12.2003 [ÄÄ BGBlÄ I 3022](#)) iVm [ÄÄÄÄ 53, 54 AbsÄ 1 SatzÄ 1 SGBÄ XII](#) aF und [ÄÄ 55 AbsÄ 2 NrÄ 7 SGBÄ IX](#) aF (hier in der Fassung des Gesetzes zur FÄ¼rderung der Ausbildung und BeschÄftigung schwerbehinderter Menschen vom 23.4.2004 [ÄÄ BGBlÄ I 606](#)). Wie ausgefÄ¼hrt ist der Anspruch auf eine originÄre Geldleistung gerichtet und nicht auf die Erstattung von Kosten fÄ¼r eine nicht rechtzeitig erbrachte unaufschiebbare Leistung bzw eine zu Unrecht abgelehnte Leistung iS des [ÄÄ 15 AbsÄ 1 SatzÄ 4 SGBÄ IX](#) aF. Die BefÄ¼rderung und die damit verbundene Assistenzleistung hat der Sonderfahrdienst tatsÄchlich erbracht und die KIÄxgerin sieht sich hierfÄ¼r einer Kostenforderung ausgesetzt. Die zwischenzeitliche Begleichung der Forderung aus eigenen Mitteln verÄndert den geltend gemachten Anspruch nicht.

15

FÄ¼r die begehrten Leistungen der Eingliederungshilfe ist der Beklagte Ä¼rtlich und sachlich zustÄndig ([ÄÄ 53 AbsÄ 4 SatzÄ 2, ÄÄ 97 AbsÄ 1, ÄÄ 98 AbsÄ 1 SatzÄ 1 und AbsÄ 2 SatzÄ 3 SGBÄ XII](#) iVm [ÄÄ 1 AbsÄ 1](#) und 3 des Gesetzes zur AusfÄ¼hrung des ZwÄ¼lften Buches Sozialgesetzbuch Berlin). Die notwendige Kenntnis (vgl [ÄÄ 18 SGBÄ XII](#)) vom spezifischen Bedarfsfall (also der Notwendigkeit von Assistenz- und BefÄ¼rderungsleistungen bei Verlassen der Wohnung) lag jedenfalls vor (dazu BSG vom 28.8.2018 [BÄ 8Ä SO 9/17Ä RÄ](#) [BSGE 126, 210](#) =Ä SozR 43500 ÄÄ 18 NrÄ 4, RdNrÄ 18Ä ff); denn die KIÄxgerin hat bereits vor 2014 Leistungen wegen der Inanspruchnahme des Sonderfahrdienstes zur Wahrnehmung von AktivitÄten auÄerhalb der Wohnung geltend gemacht.

16

Nach [Â§Â 53 AbsÂ 1 SGBÂ XII](#) aF erhalten Personen, die durch eine Behinderung iS von [Â§Â 2 AbsÂ 1 SatzÂ 1 SGBÂ IX](#) wesentlich in ihrer FÃ¼higkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschrÃ¼nkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalls, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfÃ¼llt werden kann. Die KlÃ¼gerin gehÃ¼rt als kÃ¼rperlich wesentlich behinderter Mensch zum leistungsberechtigten Personenkreis iS des [Â§Â 53 AbsÂ 1 SGBÂ XII](#) aF. Sie ist auf Grundlage der bindenden Feststellungen des LSG (vgl. [Â§Â 163 SGG](#)) infolge ihrer gesundheitlichen EinschrÃ¼nkungen bei einem GdB von 90 sowie der Zuerkennung der Merkzeichen G und aG auf einen Rollstuhl angewiesen und damit wesentlich in ihrer FÃ¼higkeit eingeschrÃ¼nkt, an der Gesellschaft teilzuhaben (vgl. [Â§Â 1 NrÂ 1 Eingliederungshilfe-Verordnung](#) in der Fassung des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27.12.2003, [BGBlÂ I 3022](#)).

17

Als Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft werden auf Grundlage von [Â§Â 54 AbsÂ 1 SGBÂ XII](#) aF iVm [Â§Â 55 AbsÂ 1 SGBÂ IX](#) aF ua die Leistungen erbracht, die den behinderten Menschen die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermÃ¼glichen oder sichern oder sie soweit wie mÃ¼glich unabhÃ¼ngig von Pflege zu machen und nach den Kapiteln 4 bis 6 nicht erbracht werden. Zu diesen Leistungen gehÃ¼ren nach [Â§Â 55 AbsÂ 2 NrÂ 7 SGBÂ IX](#) aF Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben.

18

Nach den Feststellungen des LSG ermÃ¼glicht der Sonderfahrdienst fÃ¼r den in Bezug genommenen Personenkreis eine BefÃ¼rderung zum Zwecke der DurchfÃ¼hrung privater Fahrten im Rahmen von Freizeit und Erholung, ohne dass bei seiner Nutzung weitere EinschrÃ¼nkungen zum Inhalt der Freizeitgestaltung oder zur Art der DurchfÃ¼hrung bestehen. Der PrÃ¼fungsmaÃ¼stab fÃ¼r die Frage, ob es sich bei diesem Angebot im Ausgangspunkt (auch) um eine MaÃ¼nahme der Eingliederungshilfe handelt, ergibt sich allein aus Bundesrecht. Unerheblich ist, dass die Leistungen des Sonderfahrdienstes nach den Vorschriften des Landesrechts ([Â§Â 9 AbsÂ 2 SatzÂ 1 des Gesetzes Ã¼ber die Gleichberechtigung von Menschen mit und ohne Behinderung](#) â Landesgleichberechtigungsgesetz â in der Fassung vom 28.9.2006 â nunmehr [Â§Â 12 LGBG](#) â und der auf dieser Grundlage erlassenen Verordnung Ã¼ber die Vorhaltung eines besonderen Fahrdienstes) erbracht werden, das seinerseits zur Umsetzung des Benachteiligungsverbots Behinderter und des Gebots zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung in Art 11 der Verfassung von Berlin (in der Fassung vom 23.11.1995, GVBl SÂ 779) geschaffen wurde. Selbst wenn hier landesrechtlich abweichende MaÃ¼stÃ¼be fÃ¼r Leistungen der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zugrunde gelegt wÃ¼rden, wÃ¼rde diese den Senat bei der Auslegung, ob die begehrten Leistungen in Auslegung des bundesrechtlich geregelten Begriffs der Eingliederungshilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft gehÃ¼ren, nicht binden (vgl. BSG vom 18.7.2019

â□□Â [BÂ 8Â SO 2/18Â RÂ](#) â□□ SozR 43500 Â§Â 54 NrÂ 18 RdNrÂ 16 mwN zur Abgrenzung des Kernbereichs der schulischen Bildung).

19

Die Inanspruchnahme des Sonderfahrdienstes, soweit die KIÄxgerin den Dienst fÄ¼r die Assistenz- und MobilitÄxtsleistungen im Rahmen von Freizeit und Erholung wahrgenommen hat, unterfÄ¼llt einem sozialen TeilhabebedÄ¼rfnis iS des [Â§Â 53 AbsÂ 3 SatzÂ 2 SGBÂ XII](#). Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft erfassen nach der Rechtsprechung des Senats Leistungen zur selbstbestimmten Freizeitgestaltung, und zwar sowohl gemeinschaftliche AktivitÄxten als auch individuelle AktivitÄxten, seien sie sozial, sportlich, kulturell, kreativ, bildend oder rekreativ. Ziel der Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ist es, dem Leistungsberechtigten â□□Â ausgehend von einem individuellen und personenzentrierten MaÃstab und also abhÄxngig von seinen individuellen BedÄ¼rfnissen unter BerÄ¼cksichtigung seiner WÄ¼nsche (vgl. [Â§Â 9 AbsÂ 2 SGBÂ XII](#))Â â□□ die in ihrer Altersgruppe Ä¼blichen gesellschaftlichen TÄxtigkeiten â□□Â auch FreizeitaktivitÄxtenÂ â□□ zu ermÄ¼glichen und dabei nachvollziehbare soziale TeilhabebedÄ¼rfnisse zu erfÄ¼llen, soweit diese nicht Ä¼ber die BedÄ¼rfnisse eines nicht behinderten, nicht sozialhilfebedÄ¼rftigen Erwachsenen hinausgehen (zum Ganzen ausfÄ¼hrlich BSG vom 19.5.2022 â□□Â [BÂ 8Â SO 13/20Â RÂ](#) â□□ [BSGE 134, 149](#) =Â SozR 43500 Â§Â 19 NrÂ 7, RdNrÂ 13Â ff mwN).

20

Bedarfe fÄ¼r MobilitÄxten, die anÄxsslich der selbstbestimmten Freizeitgestaltung entstehen, kÄ¼nnen fÄ¼r den behinderten Menschen als Leistung der sozialen Teilhabe abzudecken sein, auch wenn MobilitÄxtskosten im Rahmen der existenzsichernden LebensfÄ¼hrung behinderter wie nicht behinderter Menschen anfallen (zu der Situation sich â□□Â teilweiseÂ â□□ Ä¼berschneidender Ziele von Leistungen vgl BSG vom 4.4.2019 â□□Â [BÂ 8Â SO 12/17Â RÂ](#) â□□ [BSGE 128, 43](#) =Â SozR 43500 Â§Â 53 NrÂ 9, RdNrÂ 28; BSG vom 30.6.2016 â□□Â [BÂ 8Â SO 7/15Â RÂ](#) â□□ SRa 2017, 72, 74 RdNrÂ 21; BSG vom 19.5.2009 â□□Â [BÂ 8Â SO 32/07Â RÂ](#) â□□ [BSGE 103, 171](#) =Â [SozR 43500 Â§Â 54 NrÂ 5](#), RdNrÂ 17 mwN). MobilitÄxten ist sowohl soziokulturell bedeutsam, um Teilhabe auÄ¼erhalb der Wohnung zu ermÄ¼glichen, als auch â□□Â je nach InfrastrukturÂ â□□ erforderlich, um die Bedarfe des tÄ¼glichen Lebens zu sichern (vgl Bundesverfassungsgericht vom 23.7.2014 â□□Â [1Â BvL 10/12](#) uaÂ â□□ [BVerfGE 137, 34](#) =Â SozR 44200 Â§Â 20 NrÂ 20, RdNrÂ 114). Soweit behinderungsbedingte Ausgrenzung durch die Sicherstellung von MobilitÄxten vermieden wird, gehÄ¼rt sie damit (auch) zu den Aufgaben der Eingliederungshilfe. SchlieÃ¼lich haben die Vertragsstaaten nach Art 20 des Ä¼bereinkommens der Vereinten Nationen Ä¼ber die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13.12.2006 (UN-Behindertenrechtskonvention ; hier iVm dem Gesetz vom 21.12.2008) [wirksame MaÃnahmen zu treffen, um fÄ¼r Menschen mit Behinderungen persÄ¼nliche MobilitÄxten mit grÄ¼Ã¼tmÄ¼glicher UnabhÄxngigkeit sicherzustellen. Dies ist bei der Bestimmung von Inhalt und Reichweite der Grundrechte wie bei der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe zu beachten \(vgl etwa BSG vom 11.9.2020 â□□Â \[BÂ 8Â SO 22/18Â RÂ\]\(#\) â□□ SozR 43500 Â§Â 53 NrÂ 10 RdNrÂ 17 mwN\).](#)

21

Bislang hat das LSG im Einzelnen ungepr ft gelassen, ob die Nutzung des Sonderfahrdienstes f r alle oder einzelne Eins tze einem in diesem Sinne anerkannten Teilhabezweck gedient hat. Soweit es ausf hrt, es habe sich bei den von der Kl gerin durchgef hrten Fahrten um solche gehandelt, die im Rahmen der normalen Lebensf hrung eines Menschen mit Behinderung entstehen, l sst sich schon nicht erkennen, ob dies in Abgrenzung von einer Teilhabe im Rahmen der Freizeitgestaltung zu verstehen ist und wenn ja, welchem anderen Zweck die Fahrten im Einzelnen dienen, oder ob diesen Ausf hrungen ein von der Rechtsprechung des Senats abweichender Begriff der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zugrunde liegt. Die erforderlichen Feststellungen wird das LSG nachzuholen haben. Dabei ist auch zu pr fen, ob die Kl gerin den Sonderfahrdienst in einem Ma e in Anspruch genommen hat, die nicht  ber die Bed rfnisse eines nicht behinderten, nicht sozialhilfebed rftigen Erwachsenen hinausgehen und damit insgesamt angemessen sind. Die Staffelung der Eigenbeteiligung in Abh ngigkeit zur H ufigkeit der Nutzung, die im Landesrecht vorgesehen ist, bildet dabei   wie ausgef hrt  keinen bundesrechtlich beachtlichen Bewertungsma stab daf r, wie viele Fahrten pro Monat erforderlich erscheinen. Feststellungen des LSG fehlen zudem zur behinderungsbedingt fehlenden M glichkeit bzw Zumutbarkeit der Nutzung der  ffentlichen Verkehrsmittel. Zwar ist dies Voraussetzung f r die Inanspruchnahme des Sonderfahrdienstes nach Landesrecht. Die Feststellungen des LSG zur durchgef hrten Verwaltungspr fung dieser landesrechtlichen Regelung (Zuerkennung des Merkzeichens T) machen gerichtliche Feststellungen zur Notwendigkeit der Leistung der Eingliederungshilfe aber nicht entbehrlich; diese sind ggf nachzuholen.

22

Steht fest, dass die Eins tze durch den Sonderfahrdienst allein dem Ziel der Verwirklichung von sozialer Teilhabe bei Freizeitaktivit ten gedient haben, wie dies die Kl gerin vortr gt, besteht ein Anspruch auf  bernahme der Kosten allerdings nicht uneingeschr nkt, wie sie meint. Aus den Mitteln der Eingliederungshilfe sind nur die notwendigen, behinderungsbedingten Mehrkosten zu  bernehmen; das allgemeine Bed rfnis nach Mobilit t zur Verwirklichung selbstbestimmter Freizeitgestaltung besteht bei behinderten wie nicht behinderten Menschen in gleicher Weise und l st   auch wo es mit Mobilit tsbedarfen verbunden ist  f r sich genommen regelm ig noch keinen behinderungsbedingten Bedarf aus. Sofern Kosten f r Mobilit t keinen (objektiv) finalen Bezug zu einer bestimmten bestandskr ftig bewilligten Eingliederungshilfema nahme haben und nicht schon daher als deren Bestandteil zu  bernehmen sind (dazu etwa BSG vom 27.2.2020   B  8  SO 18/18  R   SozR 43500   54 Nr  20 RdNr  12 zu Fahrkosten anl sslich einer heilp dagogischen Ma nahme), sondern die Mobilit t zur Verwirklichung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft allgemein dient, ist das verfolgte Ziel   wie ausgef hrt  deckungsgleich mit dem Ziel der soziokulturellen Teilhabe, die  ber die existenzsichernden Mittel gew hleistet wird.

23

Bei der abschließenden Feststellung, in welcher Höhe die Kosten des Sonderfahrdienstes als notwendige Leistungen der Eingliederungshilfe zu übernehmen sind, ist deshalb weiter zu differenzieren. Der Sonderfahrdienst erbringt die eigentliche Beförderung der Berechtigten einschließlich der notwendigen Assistenzleistungen von TÄ zu TÄ (vgl auch § 4 Abs 3 der VO über die Vorhaltung eines besonderen Fahrdienstes), kann aber nach dem Vortrag der Klägerin auch (ausschließlich) für eine Begleitperson von TÄ zu TÄ einschließlich der erforderlichen Assistenzleistungen bei Nutzung der Treppen in Anspruch genommen werden. Daher wird das LSG in einem nächsten Schritt zu prüfen haben, ob es was die Klägerin geltend macht und wofür sich aus dem Akteninhalt Anhaltspunkte ergeben durch die Beauftragung des Sonderfahrdienstes Kosten ausschließlich für die Hilfe beim Verlassen der Wohnung einschließlich der Assistenzleistungen bei der Nutzung des Treppensteigeramts angefallen sind. Nur Beförderungsleistungen sind in den vorrangigen Leistungen des Lebensunterhalts enthalten (dazu sogleich). Kosten für Assistenzleistungen, soweit sie von der eigentlichen Beförderung getrennt anfallen, sind dagegen mit Leistungen des Dritten bzw Vierten Kapitels des SGB XII von vornherein nicht erfasst (im Einzelnen später).

24

Leistungen der Eingliederungshilfe sind nach der Rechtsprechung des Senats nicht notwendig ([§ 4 SGB IX](#)), wo sie durch Ansprüche auf andere Sozialleistungen abgedeckt werden. Insbesondere gehen Ansprüche auf Grundsicherungsleistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII wie auch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel, die auf eine deckungsgleiche Leistung gerichtet sind, den Leistungen der Eingliederungshilfe vor (vgl BSG vom 4.4.2019 [B 8 SO 12/17 R](#) [BSGE 128, 43](#) = SozR 43500 [§ 53 Nr 9](#), RdNr 29). Ein Bedarf unter dem Gesichtspunkt der Eingliederungshilfe verbleibt allein dort, wo behinderungsbedingte Mehrkosten entstehen, die von den Leistungen des Lebensunterhalts nicht, nicht vollständig oder nicht ohne Einschränkung umfasst werden. Diese Grundsätze gelten einerseits für die individuell zu bemessenden Kosten des Grundbedarfs des Wohnens (dazu BSG vom 4.4.2019 [B 8 SO 12/17 R](#) [BSGE 128, 43](#) = SozR 43500 [§ 53 Nr 9](#)), andererseits aber auch wegen der im Existenzsicherungsrecht pauschal bemessenen Bedarfe für Verkehrsdienstleistungen für erwachsene Personen.

25

Die vom Sonderfahrdienst erbrachten Beförderungsleistungen sind von dem der Klägerin gewährten Regelsatz ([§ 42 Nr 1](#) iVm [§ 27a Abs 3 SGB XII](#)) und dem Mehrbedarfzuschlag wegen Feststellung des Merkmals G ([§ 42 Nr 2](#) iVm [§ 30 Abs 1 SGB XII](#)) umfasst. Zwar wird das Existenzminimum einheitlich gewährt und der Regelsatz entsprechend als Pauschale festgelegt. Der dem Regelsatz zugrunde liegende Regelbedarf, der auf Grundlage der durch die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe nachgewiesenen tatsächlichen Verbrauchsausgaben unterer Einkommensgruppen bestimmt wird (vgl [§ 28 SGB XII](#) iVm dem Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz, hier in der Fassung des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und

des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 22.12.2016), ist jedoch die Summe einzelner feststellbarer Bedarfspositionen, zu denen auch der Verkehrsbedarf gehört (vgl. § 5 RBEG). Die Mobilitätsbedarfe sind bei der Ermittlung des Regelbedarfs in der Abteilung 7 zusammengefasst und beinhalten insgesamt fünf Verbrauchpositionen, zu denen auch Ausgaben für fremde Verkehrsdienstleistungen zählen (vgl. im Einzelnen BT-Drucks 18/9984 S. 42 f). Dieser Berechnungsmodus hat nicht nur statistische Bedeutung, sondern hat auch Eingang in die übrigen Regelungen des SGB XII gefunden. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass mit Ausgaben bis zur Höhe der in der jeweiligen Abteilung zusammengefassten Bedarfe die existenzsichernden Leistungen insgesamt gleichwohl gewährleistet werden können. Das wird insbesondere in § 27a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB XII (in der Fassung des Gesetzes vom 22.12.2016) deutlich, wonach Voraussetzung für eine abweichende Bemessung höherer (betragsmäßiger) Bedarfe sind, als die der Regelbedarfsermittlung zugrunde liegenden durchschnittlichen Verbrauchsausgaben in der jeweiligen Abteilung. Im Ergebnis sind deshalb trotz des pauschalierenden Charakters des Regelbedarfs auch von behinderten, in ihrer Mobilität eingeschränkten Leistungsempfängern nach dem SGB XII die im Regelbedarf vorgesehenen Beträge einzusetzen, bevor Ansprüche auf ergänzende Eingliederungshilfeleistungen notwendig werden. Hiergegen bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken, soweit denkbare höhere Bedarfe anderweitig abgedeckt werden (dazu sogleich; zum Ganzen auch BVerfG vom 23.7.2014 – 1 BvL 10/12 ua – BVerfGE 137, 34 = SozR 44200 § 20 Nr. 20, RdNr. 86 ff).

26

Die Klägerin macht vorliegend nicht geltend, dass aus dem ihr gewährten Regelsatz Kosten für Beförderungsleistungen aufzuwenden sind, die anderen Zwecken als der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft dienen. Wie eine Aufteilung der Bedarfsposition „Verkehr“ bei behinderten, in ihrer Mobilität eingeschränkten und sozialhilfebedürftigen Menschen im Einzelnen vorzunehmen wäre, wenn auch andere Bedarfe als solche der Teilhabe mit zusätzlichen Aufwendungen für Verkehrsdienstleistungen verbunden wären, kann hier also offenbleiben. Es muss insbesondere nicht entschieden werden, ob behinderungsbedingt erhöhte Mobilitätskosten, die nicht der soziokulturellen Teilhabe dienen und die sich aber als unabweisbar darstellen, vorrangig vor Leistungen der Eingliederungshilfe einen Anspruch auf eine abweichende Bemessung iS des § 27a Abs. 4 SGB XII entstehen lassen oder sich in solchen Fällen die Leistungen der Eingliederungshilfe erhöhen, weil der im Regelsatz vorgesehene Betrag bereits aufgebraucht ist.

27

Behinderungsbedingt entstehende Kosten für die Mobilität sind daneben über den Mehrbedarf nach § 30 Abs. 1 SGB XII abzudecken, der wegen eines eingeschränkten Gehvermögens (und vorliegend zusätzlich geknüpft an das Alter der Klägerin) gewährt wird. Aus Wortlaut und Entstehungsgeschichte der Vorschrift ergibt sich, dass die Mehrbedarfe nach ihrer Grundkonzeption in erster Linie zur Bestreitung erhöhter Aufwendungen im Bereich der Mobilität dienen

(vgl grundlegend BSG vom 29.9.2009 [BÄ 8Ä SO 5/08Ä RÄ](#) [BSGE 104, 200](#) =Ä SozR 43500 Ä§Ä 30 NrÄ 1, RdNrÄ 13Ä ff unter Bezugnahme auf Inhalt und Bemessung des gesetzlichen Mehrbedarfs nach dem Bundessozialhilfegesetz , Kleinere Schriften des Deutschen Vereins fÄ¼r Äffentliche und private FÄ¼rsorge, Heft 55, 1976, SÄ 32Ä ff; Mehrbedarf nach Ä§Ä 23, 24 BSHG und Einkommensgrenzen nach Ä§Ä 79, 81 BSHG, Gutachtliche ÄuÄerung des Deutschen Vereins fÄ¼r Äffentliche und private FÄ¼rsorge, 1991, SÄ 14Ä ff = NDV 1991, SÄ 105ff; vgl auch Simon in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGBÄ XII, 3.Ä Aufl Stand 3/2023, Ä§Ä 30 RdNrÄ 36). Dies sind etwa die FÄ¼lle, in denen Mehrbedarfe entstehen, weil kÄ¼rzere Strecken, die Ä¼blicherweise zumutbar zu FuÄ zurÄ¼ckgelegt werden kÄ¼nnen, unter Zuhilfenahme von Verkehrsmitteln bestritten werden mÄ¼ssen. Der Sonderfahrdienst ist ein Angebot zur Verwirklichung solcher Fahrten. Sofern die KIÄxgerin den ihr nach [Ä§Ä 30 AbsÄ 1 SGBÄ XII](#) gewÄxhten Mehrbedarf daher nicht fÄ¼r andere in dessen Rahmen berÄ¼cksichtigungsfÄ¼hige Positionen verwendet, ist der behinderungsbedingte MobilitÄtsbedarf im Rahmen der Teilhabe auch aus dem Mehrbedarf zu bestreiten.

28

Der Vorrang der Grundsicherungsleistungen bedeutet indes nicht, dass ein behinderter Mensch wegen der mit der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft verbundenen BefÄ¼rderungskosten betragsmÄ¼ßig auf die genannten Positionen aus dem Existenzsicherungsrecht beschrÄ¼nkt ist. Die Erforderlichkeit der Fahrten zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und damit auch die HÄ¼he der dafÄ¼r aufgewandten Kosten bestimmt sich Ä¼ wie ausgefÄ¼hrt Ä¼ von vornherein nicht danach, in welchem Umfang nicht behinderte Menschen, die auf existenzsichernde Leistungen angewiesen sind, BefÄ¼rderungsleistungen fÄ¼r die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in Anspruch nehmen. MaÄstab sind vielmehr Ä¼bliche AktivitÄten von nicht behinderten, nicht sozialhilfebedÄ¼rftigen Erwachsenen in derselben Altersgruppe. Damit sind fÄ¼r behinderungsbedingt entstehende Fahrten fÄ¼r Freizeit und Erholung zwar die pauschaliert gewÄxhten Leistungen nach dem Dritten bzw Vierten Kapitel mit einzusetzen. Bleiben im Zusammenhang mit dem in der Altersgruppe der KIÄxgerin Ä¼blichen Freizeit- und ErholungsbedÄ¼rfnis aber (behinderungsbedingt) Kosten ungedeckt, die oberhalb dessen liegen, was in der zur Ermittlung der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben von der Referenzgruppe (vgl Ä§Ä 4 RBEG) fÄ¼r die Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und das MindestmaÄ an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben aufgewandt wird, sind ergÄ¼nzende Leistungen der Eingliederungshilfe auch fÄ¼r BefÄ¼rderungsleistungen zu gewÄxhren. Bei der hier in Rede stehenden Eigenbeteiligung wird also zu Ä¼berprÄ¼fen sein, ob durch die (erforderliche) Anzahl der Fahrten in einem der streitigen Monate Kosten angefallen sind, die die genannten BetrÄ¼ge aus dem Regelbedarf Ä¼bersteigen.

29

Leistungen des Lebensunterhalts nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGBÄ XII sind dagegen nicht fÄ¼r Assistenzdienstleistungen einzusetzen, die bei einem behinderten Menschen entstehen, um Ä¼berhaupt zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft vor die TÄ¼r treten zu kÄ¼nnen. Auch soweit der

Sonderfahrdienst $\hat{=}$ wie die KIÄrgerin vorträgt, was das LSG aber ungeprÄft gelassen hat $\hat{=}$ solche abgrenzbaren Dienste durch die Assistenz bei Bedienung der Treppenhilfe und die Begleitung von TÄr zu TÄr erbringt, die nicht untrennbarer Teil einer BefÄrderungsleistung sind, sind diese von vornherein durch Leistungen der Eingliederungshilfe abzudecken. Insbesondere ist insoweit nicht Mehrbedarfszuschlag wegen des Merkzeichens G einzusetzen. Zwar soll der Mehrbedarf G auch zur Bestreitung von $\hat{=}$ kleinen Aufmerksamkeiten $\hat{=}$ an Personen im privaten Umfeld genutzt werden, um sich deren Hilfsbereitschaft zu erhalten. Bei den von professionellen KrÄften erbrachten Assistenzdiensten handelt es sich aber nicht um GefÄlligkeiten im privaten Umfeld, fÄr die keine VergÄtung gefordert wird. Die professionelle Assistenz ist vom Regelbedarf und entsprechend von den aus dem Regelsatz abgeleiteten Mehrbedarfen gerade nicht erfasst. Eine andere Abgrenzung ist auch nicht vor dem Hintergrund des nur geringen Betrags fÄr die hier erbrachte professionelle Hilfe angezeigt. Die Herausnahme eines Bedarfs, der schon im Ansatz bei der Regelbedarfsermittlung keine BerÄcksichtigung findet, ist zwingend, um den pauschalierten Mehrbedarf, dessen Inhalt der Gesetzgeber nicht nÄher aufgezeigt hat und der sich im Einzelnen auch nicht statistisch ermitteln lÄsst, Äberhaupt ausreichend konturieren zu kÄnnen (vgl auch Eicher, jurisPR-SozR 15/2023 Anm 4 D).

30

Nach [Ä§Ä 19 AbsÄ 3 SGBÄ XII](#) aF ist Eingliederungshilfe fÄr behinderte Menschen schlieÄlich nur zu leisten, soweit den Leistungsberechtigten die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen und VermÄgen nach dem 11. Kapitel des SGBÄ XII nicht zuzumuten ist. Um eine insoweit privilegierte Hilfe nach [Ä§Ä 92 AbsÄ 2 SatzÄ 1 SGBÄ XII](#) aF handelt es sich nicht. Die Einkommensgrenzen ergeben sich aus [Ä§ÄÄ 85Ä](#) ff SGBÄ XII; Feststellungen hierzu fehlen und lassen sich weder durch die Bezugnahme auf eine wegen eines anderen Zeitraums ergangenen Parallelentscheidung ersetzen noch zwingend aus dem Bezug der Grundsicherungsleistungen schlieÄen. Wird allerdings kein Einkommen erzielt, das nicht bereits bei der Feststellung der Grundsicherungsleistung berÄcksichtigt worden ist, und unterschreitet die KIÄgerin die maÄgebliche Einkommensgrenze schon deshalb, kommt (Äber die dargestellte Pflicht zum Einsatz vorrangig gewÄhrter Mittel der Grundsicherung hinaus) eine Anwendung der GeringfÄlgigkeitsvorschrift des [Ä§Ä 88 AbsÄ 1 SatzÄ 1 NrÄ 2 SGBÄ XII](#) nicht in Betracht. Auch bei kleinen GeldbetrÄgen kann der Einsatz nach [Ä§Ä 88 AbsÄ 1 SatzÄ 1 NrÄ 2 SGBÄ XII](#) nicht verlangt werden, wenn der LeistungsempfÄnger dadurch auf ein Niveau gebracht wird, das unterhalb dessen liegt, was ihm als Hilfe zum Lebensunterhalt zur VerfÄgung steht (vgl Kirchhoff in Hauck/Noftz SGBÄ XII, Stand 5/2023, Ä§Ä 88 RdNrÄ 35 mwN). Deshalb ist auch unbeachtlich, dass nach Auffassung des Landesgesetzgebers die Aufbringung des Eigenanteils aus Leistungen der Grundsicherung ohne EinschrÄnkungen zumutbar ist und der Eigenanteil sich sogar stufenweise erhÄht. Soweit die Betroffenen diese Kosten nicht aus dafÄr aufzuwendenden Teilen des Regelbedarfs und des Merkzeichens G erbringen kÄnnen, kann Landesrecht keine von [Ä§Ä 88 AbsÄ 1 NrÄ 2 SGBÄ XII](#) abweichende Pflicht zum Einsatz von Einkommen fÄr eine erforderliche Eingliederungshilfe begrÄnden.

31

Ein Anspruch auf Eingliederungshilfe für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben ohne jede Pflicht zur Berücksichtigung von anderweitig gewährten Leistungen ergibt sich entgegen der Auffassung der Klägerin nicht aus dem verfassungsrechtlichen Benachteiligungsverbot behinderter Menschen in [Art 3 Abs 3 Satz 2](#) Grundgesetz (GG). Ein verfassungswidriger (behinderungsbedingter) Ausschluss von Entfaltungs- und Betätigungsmöglichkeiten kann durch die öffentliche Gewalt gegeben sein, wenn dieser nicht durch eine auf die Behinderung bezogene Fördermaßnahme kompensiert wird (vgl nur BVerfG vom 11.1.2011 – [1 BvR 3588/08](#) – ua – [BVerfGE 128, 138](#), 156 mwN). Im Fall der Klägerin werden die behinderungsbedingten Mehrkosten für Mobilität bei der erforderlichen Teilhabe aber als Ausgleich für behinderungsbedingte Einschränkungen übernommen, soweit sie nicht pauschaliert im Regelbedarf enthalten sind und also auch nicht behinderte Menschen hierfür existenzsichernde Leistungen erhalten. Dabei ist unerheblich, dass jedenfalls im Land Berlin die Aufwendungen eines nicht behinderten Menschen für die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs bei Bedürftigkeit im Sinne des Dritten Kapitels unterhalb dieses pauschalierten Betrags liegen; dies ist keine behinderungsbezogene Benachteiligung, sondern Folge der pauschalierten Bedarfsermittlung, die ihrerseits wie ausgeführt keinen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet.

32

Das LSG wird ggf auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben.

Ä

Erstellt am: 06.06.2024

Zuletzt verändert am: 21.12.2024